

Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Karlshuld

in der Fassung der ersten Änderung
Stand: 01.09.2017

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlshuld, bestehend aus der Kinderkrippe, dem Kindergarten und der Hortbetreuung von Schulkindern im Kindergarten, werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kinderkrippe, im Kindergarten oder in die Hortbetreuung von Schulkindern im Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. wegen Krankheit, Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern, usw.) fort, bis der Vertrag gekündigt wird. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
- (2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für 11 Kalendermonate erhoben; der Monat August bleibt gebührenfrei.
- (4) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten, sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

§ 4 Höhe der Gebühr für die Benutzung der Kinderkrippe

Die Benutzungsgebühr für ein in der **Kinderkrippe** aufgenommenes Kind beträgt monatlich bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit:

- | | |
|---|----------|
| a) von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden : | 120,00 € |
| b) von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden : | 130,00 € |
| c) von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden : | 140,00 € |
| d) von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden : | 150,00 € |
| e) von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden : | 160,00 € |
| f) von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden : | 170,00 € |
| g) von mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden : | 180,00 € |

§ 5

Höhe der Gebühr für die Benutzung des Kindergartens

(1) Die Benutzungsgebühr für ein im **Kindergarten** aufgenommenes Kind beträgt monatlich bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit:

a) von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden :

- | | | |
|--|---------|--------------|
| - für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 60,00 € | |
| - für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 43,50 € | |
| - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist | | gebührenfrei |

b) von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden

- | | | |
|--|---------|--------------|
| - für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 65,00 € | |
| - für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 47,00 € | |
| - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist | | gebührenfrei |

c) von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden

- | | | |
|--|---------|--------------|
| - für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 70,00 € | |
| - für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 50,50 € | |
| - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist | | gebührenfrei |

d) von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden

- | | | |
|--|---------|--------------|
| - für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 75,00 € | |
| - für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 54,00 € | |
| - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist | | gebührenfrei |

e) von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden

- | | | |
|--|---------|--------------|
| - für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 80,00 € | |
| - für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 57,50 € | |
| - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist | | gebührenfrei |

f) von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden

- | | | |
|--|---------|--------------|
| - für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 85,00 € | |
| - für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 61,00 € | |
| - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist | | gebührenfrei |

g) von mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden

- | | | |
|--|---------|--------------|
| - für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 90,00 € | |
| - für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie | 64,50 € | |
| - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist | | gebührenfrei |

- (2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6

Höhe der Gebühr für die Hortbetreuung von Schulkindern im Kindergarten

Die Benutzungsgebühr für ein in der **Hortbetreuung von Schulkindern im Kindergarten** aufgenommenes Kind beträgt monatlich bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit

- | | |
|--|---------|
| a) von mehr als 1 Stunden bis zu 2 Stunden : | 50,00 € |
| b) von mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden : | 55,00 € |
| c) von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden : | 60,00 € |
| d) von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden : | 65,00 € |

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschulden entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr für den Monat der Aufnahme erst zusammen mit der Gebühr des Folgemonats fällig.
- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ist spätestens am 5. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Ratenzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr wird in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Gemeindekasse ist zulässig. Der Einzahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2017 in Kraft.